

An
Kreisverwaltung Barnim
„Paul-Wunderlich-Haus“
-Jugendamt -
Bereich Kindertagesbetreuung
Am Markt 1

Eingangsdatum:

Aktenzeichen:

16225 Eberswalde

Antrag zum Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Erstantrag

Folgeantrag

Angaben zum Kind, für welches das Wunsch- und Wahlrecht geltend gemacht werden soll:

Familienname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Angaben der Eltern

	Mutter*	Vater*
Name:		
Vorname:		
Anschrift:		
Telefon: (freiwillige Angabe)		

* Bitte auch angeben, wenn dieser Elternteil nicht im selben Haushalt lebt.

Ich wünsche eine Betreuung in:

- Ort (Stadt, Gemeinde)
- Bundesland/ Landkreis / kreisfreie Stadt
- im Zeitraum - von (Datum)
- bis (Datum)

Die Inanspruchnahme eines Platzes ist erforderlich, weil

- in der Wohnortgemeinde kein Platz zur Verfügung steht
- in der / den Nachbargemeinde(n) kein Platz zur Verfügung steht
- Die Nutzung einer Einrichtung in der Wohnortgemeinde / in einer Nachbargemeinde ist auf Grund der Arbeitszeiten + Wegezeiten nicht möglich, da die Öffnungszeiten dieser Einrichtungen nicht ausreichen.
- weitere Gründe:

Wo soll das Kind betreut werden?

- Anschrift / Tel. der Einrichtung:

- Anschrift / Tel. des Trägers

Datum/Unterschrift Antragssteller/in

Datum/Unterschrift Ehepartner/in, Partner/in

Vor Abgabe dieses Antrages beim Jugendamt bitte von der Wohnortgemeinde folgende Stellungnahme einholen!

Stellungnahme der Wohnortgemeinde zur Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Auszug:

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen, und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Zustimmung: Nach Vorlage des Feststellungsbescheides des Landkreises Barnim zum Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gewährt die Wohnortgemeinde der aufnehmenden Gemeinde einen angemessenen Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 KitaG. "

Ablehnung: Die Wohnortgemeinde erkennt das Wunsch- und Wahlrecht in vorliegendem Fall nicht an, da dadurch unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten sind durch die Wohnortgemeinde gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Barnim glaubhaft zu machen.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Wohnortgemeinde